

Hinweise zur neuen Corona-Notfall-Schutzverordnung für den Freistaat Sachsen

Am 19. November 2021 wurde die bis zum 25. November geltende Corona-Schutz-Verordnung für den Freistaat Sachsen durch eine Sächsische Corona Notfall-Verordnung außer Kraft gesetzt

Die neue sächsische Corona-Notfall-Verordnung ist unter folgendem Link veröffentlicht.

<https://www.coronavirus.sachsen.de/download/SaechsCoronaNotVO-2021-11-19.pdf>

Angesichts der dramatisch steigenden Infektionszahlen im Freistaat Sachsen hat das sächsische Kabinett im Rahmen einer Sondersitzung am 19. November 2021 eine Notfallverordnung beschlossen. Sie sieht verschärfende Maßnahmen insbesondere für Ungeimpfte vor, um die 4. Welle der Coronapandemie einzudämmen.

In diese geltende Notfall-Schutzverordnung wurde erstmals eine gesonderte Regelung im § 13 für den Sport aufgenommen.

§ 13 Sport

(1) Die Öffnung von Anlagen und Einrichtungen des Sportbetriebs, Fitnessstudios und ähnliche Einrichtungen für Publikumsverkehr ist untersagt.

(2) Abweichend von Absatz 1 ist die Öffnung zulässig für die Ausübung von Sport im Rahmen von Dienstsport, sportwissenschaftlichen Studiengängen, der vertieften sportlichen Ausbildung, Schwimmkursen sowie für Leistungssportlerinnen und -sportler der Bundes- und Landeskader, lizenzierte Profisportlerinnen und -sportler, Berufssportlerinnen und -sportler und Nachwuchssportlerinnen und -sportler, die in einem Nachwuchsleistungszentrum der professionellen Teamsportarten trainieren. Es besteht die Pflicht zur Vorlage eines Impf- oder Genesenen- oder Testnachweises, zur Kontrolle der jeweiligen Nachweise durch den Betreiber und zur Kontakterfassung.

(3) Abweichend von Absatz 1 ist die Öffnung zulässig für Kinder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres. Für Anleitungspersonal gilt Absatz 2 Satz 2.

(4) Absatz 1 gilt nicht für medizinisch notwendige Behandlungen. Bei der Inanspruchnahme von zulässig geöffneten Einrichtungen nach Absatz 1 besteht die Pflicht zur Vorlage eines Impf-, Genesenen- oder Testnachweises und zur Kontrolle der jeweiligen Nachweise und zur Kontakterfassung durch den Betreiber.

(5) Absatz 1 gilt nicht für die schulische Nutzung für den Schulsport.

In den § 2 (Kontakterfassung) und 5 (Maskenpflicht) sind weitere Festlegungen getroffen, die ebenfalls für die erlaubte Sportausübung zu beachten sind.

Bitte nehmen sie die ab dem 22.11.2021 geltende Sächsische Corona-Notfall-Verordnung sehr ernst, es geht um die Gesundheit von uns Allen.

Ein wichtiger Hinweis: Jeder Einzelne bleibt in der Pflicht, seine jeweils konkrete Situation zu beurteilen und darauf bezogen die richtigen Entscheidungen zu treffen und seiner persönlichen Verantwortung gerecht zu werden.

Diese Verordnung tritt am 22. November 2021 in Kraft und ist bis zum 12. Dezember 2021 gültig.

i.A. Jörg Fernbach

